

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Was eine Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsklausel (ABWK) leisten soll Zielvorstellungen, Prüfbausteine im November 2015

1. Durch eine ABWK wird publiziertes Wissen für Zwecke von Bildung und Wissenschaft zu jeder Zeit, von jedem Ort und über ein beliebiges Medium genehmigungsfrei verfügbar sein.
2. Die ABWK unterstützt Kreativität von Forschung und Qualität von Ausbildung und fördert damit indirekt auch die Innovationsfähigkeit in der Wirtschaft.
3. Die ABWK ist im Einklang mit den Zielen der EU- und anderen völkerrechtlichen Vorgaben und befördert in einer offenen und zeitgemäßen Interpretation von Art. 5, 3, a der InfoSoc-Richtlinie die Weiterentwicklung der EU-Urheberrechtspolitik.
4. Die Regelungen in der ABWK haben Vorrang vor Vertragsvorgaben aus der Informationswirtschaft und können in Verträgen nicht abbedungen werden.
5. Die Regelungen der ABWK für die Nutzung von publiziertem Wissen sind so festgelegt, dass jedermann - Wissenschaftler, Lehrende und Lernende - verstehen kann, welche Nutzungen erlaubt sind.
6. Die ABWK ersetzt das bisherige komplizierte System der verschiedenen, Bildung und Wissenschaft betreffenden Schrankenregelungen.
7. Die ABWK privilegiert mit Blick auf Bildung die traditionellen und die elektronisch verteilt und kollaborativ organisierten Lehr- und Lernprozesse sowie die Formen selbstbestimmten und selbstorganisierten Lernens.
8. Die ABWK ist technikneutral und offen für technologische Weiterentwicklungen, wie z.B. aktuell durch Verfahren des Text und Data Mining. Entsprechende Tools dürfen frei zur Anwendung kommen bei Material, das für den Zugang bereits lizenziert wurde.
9. Für die ABWK ist ein Vergütungsverfahren vorgesehen, das durchweg auf pauschale Abrechnung abzielt. Einzelerfassung und -lizenzierung bzw. individuelle Abrechnung sind, nicht zuletzt wegen des hohen Aufwands für alle Betroffenen, nicht akzeptabel.
10. Das Vergütungsverfahren einer ABWK trägt der Besonderheit von Werken Rechnung, die durch öffentliche Finanzierung direkt oder indirekt unterstützt wurden. Diese Werke sind genehmigungs- und vergütungsfrei nutzbar.
11. Die ABWK regelt die Nutzungshandlungen von Informationsvermittlungseinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven, Museen, sofern sie Zwecken von Forschung und Bildung dienen.
12. Die ABWK unternimmt in der Zweckbestimmung der privilegierten Nutzung keine Abgrenzung zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Forschung.

Der Sprecher Prof. Dr. Rainer Kuhlen
<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>
rainer.kuhlen@uni-konstanz.de